

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.160

Eingereicht am: 07.05.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 1330/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Reglemente einhalten – der Kanton soll die Sozialpartnerschaft nicht aufs Spiel setzen!

Kürzlich hat der Regierungsrat mit einer Änderung des Geschäftsreglements der kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO) die Zahl der Kantonsvertreter von drei auf fünf erhöht. Dies ohne vorgängige Konsultation der Sozialpartner, wie es im Geschäftsreglement eigentlich vorgesehen wäre.

Dieses Vorgehen ist befremdend, weil es die bewährte Praxis der KAMKO ignoriert. Seit ihrer Einführung 2004 als Element der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU, setzte sich die KAMKO aus je fünf Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner sowie drei Vertreterinnen und Vertretern des Kantons zusammen. Damit signalisierten die Beteiligten, dass es vor allem Sache der Sozialpartner sei, bei strittigen Themen im Arbeitsmarktbereich eine gemeinsame Position zu finden. Der Kanton akzeptierte eine moderierende und unterstützende Rolle.

Im Nachgang zu dieser Änderung lassen sich verschiedene Prozesse im Sinne einer Neupositionierung des Kantons lesen. Was er mit dieser Praxisänderung bezweckt, ist für die Gewerkschaften allerdings nicht nachzuvollziehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welcher interne Entscheidungsprozess innerhalb der Verwaltung und des Regierungsrats ist dieser einseitig vollzogenen Änderung vorausgegangen?
2. Welche Ziele verfolgt der Regierungsrat mit diesem Entscheid?
3. Warum konsultiert der Regierungsrat nicht vorgängig die KAMKO über sein Vorhaben?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft bei Änderungen des Geschäftsreglements mit der KAMKO zu kommunizieren?

Begründung der Dringlichkeit: Die Änderung des Reglements ohne vorgängige Absprache mit den Sozialpartnern hat zu Unstimmigkeiten in der Sozialpartnerschaft geführt. Diese sollen rasch gelöst werden.

Antwort des Regierungsrates:

Die Zusammensetzung der KAMKO ist im AMG¹ geregelt. So sieht Artikel 5 AMG vor, dass die Kommission aus maximal 15 Mitgliedern bestehen kann. Den Sozialpartnern sowie der Verwaltung stehen jeweils fünf Sitze zu. In den Ausführungsbestimmungen zum AMG werden die einzelnen vorschlagsberechtigten Organisationen bzw. Direktionen bestimmt. Der Regierungsrat hat somit die Kompetenz, bis zu fünf Mitglieder aus der Verwaltung zu bestimmen. Mit Verordnungsänderung vom 20. März 2019 hat er die Anzahl der Verwaltungsmitglieder auf fünf erhöht. Neu sind neben den bestehenden Direktionen VOL, POM und BVE, neu auch die ERZ und die GEF, vorschlagsberechtigt.

Ihre Fragen können wir folgendermassen beantworten:

1. In der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen steht der Kanton Bern wie auch die gesamte Schweiz vor grossen Herausforderungen. Der KAMKO kommt bei der Festlegung der orts- und branchenüblichen Löhnen bzw. der Arbeitsbedingungen der genannten Personengruppe eine wichtige Funktion zu. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der KAMKO für diese Aufgabe das Fachwissen der Integrations- und Berufsbildungsspezialisten fehlte. Aus diesem Grund gelangte der Regierungsrat zur Auffassung, dass Vertreter der ERZ und der GEF ihre Kompetenzen in die KAMKO einbringen sollten und es zweckdienlich ist, die KAMKO um zwei Verwaltungsmitglieder zu erweitern.
2. Siehe die Antwort auf die Frage 1.
3. Aufgrund der drängenden Herausforderungen bei der beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen hat der Regierungsrat die Änderung ohne förmliche Konsultation beschlossen, zumal die Anpassung der Mitgliederanzahl keine grund-

¹ Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)

legenden Auswirkungen auf die Stimmverhältnisse innerhalb der KAMKO bzw. generell nur geringe Auswirkungen hat.

4. Das KAMKO-Reglement wird von der KAMKO selbst erlassen und enthält keine Bestimmungen zu ihrer Zusammensetzung. Letztmals hat die KAMKO ihr Reglement am 7. Mai 2019 geändert. Die Kommunikation von Änderungen des Geschäftsreglements liegt in der Kompetenz der KAMKO.

Verteiler

- Grosser Rat